

## § 28 Erziehungsberatung

Erziehungsberatungsstellen und andere Beratungsdienste und -richtungen sollen Kinder, Jugendliche, Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme und der zugrundeliegenden Faktoren, bei der Lösung von Erziehungsfragen sowie bei Trennung und Scheidung unterstützen. Dabei sollen Fachkräfte verschiedener Fachrichtungen zusammenwirken, die mit unterschiedlichen methodischen Ansätzen vertraut sind.

### 1) Erziehungsberatung

#### Auftrag und Ziele

E. ist eine *Hilfe zur Erziehung* (§§ 27ff. SGB VI-II). Sie soll Kinder, Jugendliche, Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Klärung und Bewältigung von individuellen und familienbezogenen Problemen unterstützen (§ 28 SGB VIII). Dazu

zählen Verhaltensauffälligkeiten, Entwicklungsstörungen sowie Lernschwierigkeiten von Kindern und Jugendlichen einschließlich damit zusammenhängender psychosomatischer Probleme, Erziehungsfragen sowie Konflikte und Krisen in der Familie. Nicht selten handelt es sich um Mehrfachbelastungen. Aufgabe der E. ist es, die seelische Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu fördern und auftretende Gefährdungen und Störungen zu klären und zu behandeln, möglichst bevor sie sich zu dauernden Beeinträchtigungen verfestigen.

**Anlässe für die Inanspruchnahme von E. sind:** emotionale Probleme (z.B. Ängste, Einsamkeit, depressive Zustände); soziale Verhaltensauffälligkeiten (z.B. Kontaktschwierigkeiten, Aggressivität, Geschwisterrivalität); Probleme im Schul- und Leistungsbereich (z.B. Leistungsversagen, Schulschwächen, Teilleistungsstörungen); Schwierigkeiten in der familialen Interaktion (z.B. Gesprächsverweigerung, körperliche Züchtigung, Ablösung vom Elternhaus); psychosomatische Auffälligkeiten (z.B. Einnässen, Einkoten, Ess- oder Sprachstörungen) (Münder u.a., § 28 Rz 9). Dabei kann ein und dieselbe Auffälligkeit unterschiedliche Bedeutung haben. E. hat daher zunächst festzustellen, ob sie es mit einem Problem des Kindes oder Jugendlichen selbst, seiner Eltern, der *Familie* als ganzer oder einer Reaktion auf Bedingungen des sozialen Umfeldes zu tun hat. Dementsprechend ist die Ebene der Intervention zu bestimmen; häufig sind parallele Vorgehensweisen erforderlich. Dieses multiperspektivische Arbeiten ist kennzeichnend für E. (bke 2000a, 18ff.).

#### Multidisziplinäres Team

Es setzt das Zusammenwirken verschiedener Fachrichtungen im Team einer Erziehungsberatungsstelle (EBSt), wie es das SGB VIII verbindlich gemacht hat (§ 28 S. 2), voraus (Wiesner § 28 Rn 14ff.; Jans/Happe/Saubier/Maas § 28 Rn 32, 34). In den Förderrichtlinien der Länder zur E. werden für das Regelteam die folgenden Grundberufe benannt: Psychologe, Sozialarbeiter/Sozialpädagoge, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut und ein ggf. nebenamtl. tätiger Arzt. Darüber hinaus wirken auch Heilpädagogen, Dipl.-Pädagogen und Logopäden in den Beratungsstellen mit (bke 1999, 38f. und 2000a, 100ff.).

Die praktische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, ihren Eltern und Familien setzt in der E. i.d.R. neben den Grundberufen eine auf das Arbeitsfeld bezogene Zusatzausbildung voraus. Die Mitarbeiter sollen deshalb mit unterschiedlichen methodischen Ansätzen vertraut sein (§ 28 S. 2, SGB VIII). Hierzu zählen in erster Linie therapeutische Qualifizierungen, z.B. Psychoanalyse, Verhaltenstherapie, Gesprächspsychotherapie und Familientherapie (*Psychotherapien*), aber auch Qualifizierungen zur Modifikation sozialer Netzwerke oder Systeme, z.B. Methoden sozialer Gruppenarbeit, GWA (Hundsatz 1995, 195ff.; bke 1999, 19; Jans/Happe/Saubier/Maas § 28 Rn 26ff.) (*Systemisches Denken und Handeln, Methoden der Sozialen Arbeit, Methodisches Handeln*). Eine Approbation als Psychologischer Psychotherapeut oder Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeut nach dem PsychThG ist jedoch nicht erforderlich (bke 2000a, 75ff.). Der Fachverband der E., bke, bietet eine spezifische Weiterbildung zum Erziehungs- und Familienberater an, die therapeutische Kompetenzen mit den Anforderungen vernetzten Arbeitens in der *Kinder- und Jugendhilfe* verbindet.

Daneben hat in den letzten Jahren eine auf Zielgruppen bzw. Problemlagen bezogene Kompetenz als dritte Qualifikationsebene zunehmend Relevanz gewonnen (Münder u.a., § 28 Rz 14). Ziel-

gruppen, die in einem relevanten Maße in der E. immer wieder auftreten, sind z.B. *Allein Erziehende*, Stiefeltern, Pflegeeltern, Eltern chronisch kranker Kinder, kriminell gefährdete Kinder und Jugendliche. Jede dieser Gruppen lebt in Situationen und ist mit Problemen belastet, die in einem bestimmten Maße typisch für sie und jeweils anders gelagert sind. Ein Hilfeangebot muss diese Spezifität der jeweiligen Lage der Betroffenen aufnehmen und ein darauf bezogenes Angebot entwickeln.

Dasselbe gilt für wiederkehrende Problemlagen, sei dies die Konstellation von Trennung und *Scheidung* (*Mediation*), von *Gewalt in der Familie*, insbesondere sexuellem Missbrauch, oder von psychosomatischen Auffälligkeiten. Die Probleme sind jeweils so spezifisch, dass sie eine besondere Einarbeitung und Weiterbildung sowie kontinuierliche Erfahrung erfordern.

E. ist daher nur in einem Team von Fachkräften möglich, das aus verschiedenen Fachrichtungen zusammengesetzt ist, über unterschiedliche Zusatzqualifikationen verfügt und sich problem- und zielgruppenspezifisch qualifiziert. Erst diese Gesamtheit der beratenden und therapeutischen Kompetenzen bei emotionalen, sozialen, leistungsbezogenen und psychosomatischen Problemen erlaubt es, die im Einzelfall individuell angemessene Hilfe anzubieten. E. i.d.S. wird typischerweise in Beratungsstellen für Kinder, Jugendliche und Eltern (EBSten) erbracht. Sie kann auch durch „andere Beratungsdienste und -richtungen“ (§ 28 S. 1 SGB VIII) geleistet werden; allerdings setzt dies ein multidisziplinäres Fachteam im dargestellten Sinne voraus (§ 28 S. 2 SGB VIII). Die möglichen Interventionen der E. reichen von informativischer Beratung über das intensive Beratungsgespräch, diagnostische Klärung und Psychotherapie bis hin zur Arbeit im sozialen Umfeld (Stähr, § 28 Rn 9, 10). Dabei variieren nicht nur die „unterschiedlichen methodischen Ansätze“ (§ 28), sondern auch das „Setting“, in dem gearbeitet wird. Es reicht von der Arbeit mit dem einzelnen Kind, mit dem Elternpaar oder der Familie, über Kinder- und Erwachsenengruppen bis zu Arbeitsformen außerhalb der Einrichtung.

#### Fachliche Entwicklung

EBSten haben sich im Zuge ihrer psychotherapeutischen Qualifizierung am „medizinischen Modell“ professionalisiert. Inzwischen ist jedoch eine zunehmende „Öffnung der Beratung“ kennzeichnend. Die Beratungsstellen verorten sich verstärkt in ihrem jeweiligen Einzugsbereich (*Sozialraum/ Sozialraumorientierung*). Bezogen auf die Bevölkerungsstruktur eines Stadtteils oder Landkreises

werden unter Einbeziehung der vorhandenen sozialen Infrastruktur Angebote für die spezifischen Problemlagen der Bevölkerung entwickelt und die Beratungsstelle mit anderen Diensten und Einrichtungen vernetzt (Münder u.a., § 28; Wiesner § 28 Rn 22). So nehmen großstädtische Beratungsstellen in erhöhtem Maße aktuelle Entwicklungen bei Kinder, Jugendlichen und ihren Familien auf (Schilling 1994, 23). Ländliche Bedingungen erfordern eigene lebensweltorientierte Arbeitskonzepte (Lenz 1990). EBSten arbeiten heute verstärkt mit Familien, die von *Armut* betroffen sind (bke 2004), und mit Migrantenfamilien (*Migration*-bke 2000). EBSten bringen ihre Kompetenz auch durch Supervision für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anderer sozialer Einrichtungen ein, insbesondere für Kitas, Schulen und sozialpädagogische Familienhilfe. Die Kooperation mit anderen Institutionen ist die Regel.

Die fachliche Debatte der 1990er Jahre war durch die kommunale Verwaltungsreform (*Verwaltungsmodernisierung/Neue Steuerung*) und in der Folge von einer Neubestimmung der Qualität der Leistung gekennzeichnet (*Qualitätsentwicklung*). Auf der Basis präzisierter Qualitätsmerkmale für die Leistung E. und auf sie bezogener Kennziffern (bke 1999) hat der Fachverband ein Gütesiegel für Erziehungs- und Familienberatungsstellen entwickelt, das die Einhaltung fachlicher Standards bestätigt. Darüber hinaus war die Konzeptualisierung von Beratungsangeboten bei Trennung und Scheidung zentral (bke 2001b). ½ aller Kinder und Jugendlichen, um derenwillen E. in Anspruch genommen wird, haben die Trennung bzw. Scheidung ihrer Eltern erlebt (Schilling 1994, 45). Die Tendenz ist steigend. EBSten haben nicht nur eine breite Palette von Interventionsmöglichkeiten entwickelt, sondern auch die Zusammenarbeit mit *Jugendämtern*, Rechtsanwälten und *Familiengerichten*, z.B. in speziellen AK, gesucht (a.a.O.). Durch die KindRG von 1998 ist die Bedeutung von Beratung durch die JH für sich trennende Eltern unterstrichen worden. An die Stelle einer gerichtlichen Entscheidung über das Sorgerecht für gemeinsame Kinder im Kontext einer Scheidung ist die Unterstützung durch *Beratung* getreten (§ 52 FGG; § 613 ZPO). Eltern haben einen Rechtsanspruch auf diese Leistung. Insbesondere bei hoch strittigen Eltern müssen EBSten die Bedingungen ihrer Leistungserbringung mit dem FamG vereinbaren (bke 2005).

Jugendliche und Eltern, die örtliche Einrichtungen nicht in Anspruch nehmen wollen, suchen neuerdings auch im Internet Rat bei Fragen der Entwicklung und des Zusammenlebens in der Familie. Insbesondere weibliche Jugendliche nutzen diese

Möglichkeit. Die Jugendministerkonferenz hat deshalb ein durch die bestehenden EBSTen getragenes Beratungsangebot im Internet ([www.bke-elternberatung.de](http://www.bke-elternberatung.de) und [www.bke-jugendberatung.de](http://www.bke-jugendberatung.de)) eingerichtet. Die Anonymität des Internets erleichtert zum einen die Kontaktaufnahme; sie ist aber andererseits auch mit besonderen Anforderungen an die Beratung verbunden (bke 2003).

### Gesellschaftlicher Kontext

Als institutionelle Einrichtung ist E. zu Beginn des 20. Jh. entstanden. Sie ist Produkt des Modernisierungsprozesses der neuzeitlichen Gesellschaft und zugleich Reaktion auf diesen Prozess. Sie ist Produkt, insofern erst in der modernen Gesellschaft, die sich verbindlicher Lebensformen nicht mehr sicher ist, ein soziales System entstehen kann, das Fragen individueller Lebensführung nicht mehr normativ thematisiert; und sie ist Reaktion auf den Modernisierungsprozess, insofern sie seine Folgen, Verunsicherungen und symptomgebundene Reaktionen, bearbeitet. Der Zerfall der eingelebten Sozialordnung eröffnete den Menschen die Chancen einer individuellen Gestaltung des Lebens und die Risiken eines ebenso individuellen Scheiterns an ihnen zugleich. Erst mit der modernen *Gesellschaft* entstehen die Freiräume, in denen emotionale Konflikte – zwischen den Geschlechtern und zwischen den Generationen – ausgetragen und bewältigt werden können. E. ist daher Teil dieses Individualisierungsprozesses: ein Beitrag zu seiner Verwirklichung.

### Schutz des Privatgeheimnisses

Medium der E. ist denn auch die individuelle Beziehung zwischen Berater und *Klient*. E. setzt die freiwillige Inanspruchnahme durch die Ratsuchenden voraus und garantiert den Schutz der Vertrauensbeziehung zum Berater (Stähr, § 28 Rn 15; Jans/Happe/Saurbier/Maas § 28 Rn 7b; bke 1997, 16ff.). Die Mitarbeiter der EBSTen sind deshalb zur Wahrung des Privatgeheimnisses ihrer Klienten verpflichtet (§ 203 Abs. 1 Ziff. 4 StGB) (*Sozialdatenschutz, Schweigepflicht, Zeugnisverweigerungsrecht*). Diese Vorschrift, die früher zum Bild einer E. im „Elfenbeinturm“ beigetragen hat, ist heute Kern der Datenschutzregelungen des SGB VIII. Die Einrichtung stellt eine eigene Organisationseinheit dar und soll (auch als Abteilung des JA) räumlich getrennt von der Behörde oder Organisation untergebracht sein (bke 2000, S. 205ff.) Dies schließt die Berücksichtigung des Sozialraums in Konzeption und Praxis der E. nicht aus (Menne 2000).

### Erziehungsberatung als Hilfe zur Erziehung

Durch die Einbeziehung der E. in die Hilfen zur Erziehung besteht gemäß § 27 SGB VIII ein Rechtsanspruch der Personensorgeberechtigten auf E. Dies beeinträchtigt jedoch nicht den unmittelbaren Zugang zur E. (§ 17 Abs. 1 Nr. 3 SGB I) und setzt keinen förmlichen Verwaltungsakt voraus (§ 33 Abs. 2 SGB X) (DST/AGJ 1995). Allerdings ist die Ablehnung der Leistung schriftlich zu begründen. Dies kommt jedoch nur in Grenzfällen in Betracht. Generell gilt, „dass die Notwendigkeit der Hilfe umso mehr zu bejahen ist, je stärker die Hilfe nur begleitenden Charakter hat und zeitlich begrenzt ist (z.B. die Beratungsleistungen nach § 28)“.

### Versorgungsgrad

2003 bestanden in der BRD ca. 1.100 EBSTen. Sie befanden sich zu 34% in öffentlicher und zu 66% in freier Trägerschaft. Auf eine EBST entfielen ca. 76.000 Einwohner. Damit ist die Richtzahl der Weltgesundheitsorganisation, die eine EBST für 45.000 Einwohner mit vier bis fünf Fachkräften vorsieht, noch nicht erreicht. Die neuen Bundesländer haben an das Versorgungsniveau der früheren Bundesrepublik Anschluss gefunden.

Die Jugendberichte und der Wissenschaftlicher Beirat des BMFuS (1993, 43) fordern einen weiteren Ausbau der E. Der Elfte Jugendbericht sieht E. als Teil einer allgemeinen Infrastruktur, durch die das Aufwachsen von Kinder und Jugendlichen in Familien unterstützt werden muss (BMFSFJ 2002, 60).

Zum 31.12.2003 waren in den EBSTen in Deutschland 2.033 vollzeit- und 3.177 teilzeitbeschäftigte Fachmitarbeiter tätig. Von ihnen waren 46% Dipl.-Psychologen, 35% SozArb/SozPäd, 7% Dipl.-Pädagogen und 5% Heilpädagogen. Ärzte sind v.a. nebenamtlich in EBSTen einbezogen (bke, eigene Berechnungen).

### Jugendhilfeplanung

Seit 1956, als die WHO die o.a. Richtzahl formuliert hat, ist der Anteil der Kinder und Jugendlichen an der Gesamtbevölkerung, die ja die eigentlichen Adressaten dieser Leistung sind, ständig zurückgegangen. Die bke hat deshalb die Werte der WHO auf den Anteil der Minderjährigen in der Bevölkerung bezogen. Danach sollten für jeweils 10.000 Kinder und Jugendliche vier Fachkräfte der E. zur Verfügung stehen (bke 2000a, 228). Eine bedarfsgerechte *Jugendhilfeplanung* hat allerdings auch darüber noch hinauszugehen. Sie muss Kapazitäten für E. dort verstärkt zur Verfügung stellen,

wo mehr Kinder und Jugendliche von individuellen Belastungssituationen betroffen sind. Als Indikatoren für solche Belastungen können u.a. gelten: Trennung oder Scheidung der Eltern, Aufwachsen bei einem allein Erziehenden Elternteil, Arbeitslosigkeit eines Elternteils bzw. Sozialhilfebezug (bke 2001, 34ff.).

### Inanspruchnahme

Die Leistung E. wurde im Jahr 2003 von 301.650 Minderjährigen und jungen Volljährigen in Anspruch genommen. Davon waren 56,3% männlich und 43,7% weiblich. Die Bundesstatistik weist dabei für die Zahl der beratenen Personen in der Zeit von 1993 bis 2003 einen Anstieg von 50% aus. Die Zahl junger Menschen, die aus Anlass der Trennung oder Scheidung ihrer Eltern vorgestellt wurden, verdoppelte sich in diesem Zeitraum. Die relative Inanspruchnahme der Leistung durch bzw. wegen minderjähriger Kinder und Jugendlicher ist auf durchschnittlich 18 je 1.000 Minderjährige gestiegen. Das Maximum der Inanspruchnahme lag im Alter zwischen 6 und 12 Jahren. Bis zum Alter von 15 Jahren überwiegen Jungen; Unter den 15-18-jährigen und bei den jungen Volljährigen überwiegen die Mädchen und jungen Frauen. Der Anstieg der Inanspruchnahme ist zugleich verbunden mit einer Zunahme der Zahl der Jugendlichen, für die bzw. um deretwillen eine Beratung erfolgt. Auch die Zahl der weiblichen Beratenen ist kontinuierlich gestiegen (Menne 2001, 103). Im Jahr 2003 lebten bereits 29,7% der beratenen Kinder und Jugendlichen bei einem allein Erziehenden Elternteil und 13,6% in einer Stieffamilie. Nur jeder zweite Minderjährige in der E. lebt bei den leiblichen Eltern. 1975 waren es noch 92% (Menne 2001, 115). E. wird damit bezogen auf die eigenen leiblichen Eltern zunehmend zu einer postfamilialen Hilfe. Dies unterstreicht zugleich die Notwendigkeit zu frühzeitiger Unterstützung von Familien durch Beratung. Denn auch die Fremdunterbringungen werden zunehmend für Kinder und Jugendliche in Anspruch genommen, die aus den neuen familialen Lebensformen stammen (Menne 2004).

### Geschichte

In EBSTen wurden seit der Weimarer Zeit – wie in anderen Industriestaaten auch – doppelt so viel Jungen wie Mädchen vorgestellt. Dies ist auf die allgemeine gesellschaftliche Diskriminierung des weiblichen Geschlechts zurückgeführt worden. Zugleich wurden innerhalb der Beratungsstellen Selektionsprozesse zu Lasten von *Mädchen (Jun-*

*gen)* nachgewiesen. Spätere Untersuchungen konnten dies allerdings nicht bestätigen. Vielmehr stieg mit der Einführung familientherapeutischer Arbeitsformen der Anteil von Mädchen in der E. kontinuierlich an. Es bleiben jedoch unterschiedliche Schwerpunkte bei den Symptomatiken bestehen: während für Jungen Aggressivität und Lernprobleme im Vordergrund stehen, überwiegen bei Mädchen Gehemmtheit und Angst, also nach innen gerichtete Problemverarbeitungen. Mädchen nehmen – insbesondere als Jugendliche und junge Volljährige – häufiger als Jungen E. aus eigenem Entschluss in Anspruch.

In der DDR wurde die psychosoziale Versorgung von Kindern und Jugendlichen im Wesentlichen von Psychologen an Polikliniken übernommen. Erst nach der Deutschen Einheit wurde begonnen, ein flächendeckendes System von EBSTen zu errichten. Das Beratungsangebot ist zunächst in stärkerem Maße als in den westlichen Ländern für Jugendliche bzw. von diesen selbst in Anspruch genommen worden. Inzwischen suchen Familien – ähnlich wie in den alten BL – bereits für ihre jüngeren Kinder (im Alter zwischen 6 und 12 Jahren) die Unterstützung durch E.

Fachverband der E. ist die Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V. (bke), Herrstr. 53, 90763 Fürth.

Klaus Menne

## § 28 Erziehungsberatung

<sup>1</sup>Erziehungsberatungsstellen und andere Beratungsdienste und -einrichtungen sollen Kinder, Jugendliche, Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme und der zugrunde liegenden Faktoren, bei der Lösung von Erziehungsfragen sowie bei Trennung und Scheidung unterstützen. <sup>2</sup>Dabei sollen Fachkräfte verschiedener Fachrichtungen zusammenwirken, die mit unterschiedlichen methodischen Ansätzen vertraut sind.

I. Allgemeines .....	1	V. Erziehungsberatung im Kontext der	
II. Leistungsumfang und Profil .....	6	HZE .....	18
III. Auftrag .....	10	VI. Zuständigkeit, Kosten .....	22
IV. Kritische Bewertung und neuere Lösungen .....	16		

### I. Allgemeines

Das SGB VIII benennt an verschiedenen Stellen (vgl §§ 1 Abs. 3 Satz 2, 8 Abs. 3, 11 Abs. 3 Nr. 6, 16 Abs. 2 Nr. 2, 17, 18, 21, 23 Abs. 2 und 4, 25, 28, 34, 36 Abs. 1, 37 Abs. 1 und 2, 41 Abs. 4, 42 Abs. 1, 51, 53) Beratung als funktionale Aufgabe und Leistung der Jugendhilfe und Erziehungsberatung als institutionelle Beratung. § 28 stellt die Erziehungsberatung in den Kontext der HZE (vgl dazu auch Rn 18 ff). Sie hat die Aufgabe, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu fördern sowie die Eltern im Erziehungsprozess zu unterstützen, nicht erst aber auch wenn zB Kinder durch ihr Verhalten auffällig geworden sind, in familialen Krisen sowie bei bzw nach Trennung und Scheidung.

§ 28 beschreibt die Erziehungsberatung als Leistungsangebot der HZE. Diese Leistung kann in verschiedenen Organisationsformen erbracht werden. Die Aufgaben der Erziehungsberatung können somit von speziellen Einrichtungen (Erziehungsberatungsstellen), aber auch von anderen Diensten und Einrichtungen (zB Jugend-, Familien-, Lebensberatungsstellen, Jugendhilfestationen und spezialisierten Beratungsstellen) wahrgenommen werden, sofern dabei die Voraussetzung erfüllt wird, dass hier Fachkräfte verschiedener Fachrichtungen, die mit unterschiedlichen methodischen Ansätzen vertraut sind (vgl § 28 Satz 2), zusammenwirken.

- 3 Aufgabe der Beratung soll sein, „die Ratsuchenden bei der Lösung von Problemen der Lebensführung zu unterstützen, ohne ihnen eine bestimmte Lösung aufzudrängen“ (Wissenschaftlicher Beirat für Familienfragen beim BMFSFJ 1998, 8 und 30). Beratung nach dem SGB VIII ist „klassische Hilfe zur Selbsthilfe“ (Proksch BldW 1990, 323). Erziehungsberatung kann im Schwerpunkt als personenbezogene Beratung (in Abgrenzung zur inhalts-, aufgaben- oder themenbezogenen Beratung wie zB Verbraucherberatung, Schuldnerberatung, Beratung für Wohnungslose etc.) bestimmt werden.
- 4 Erziehungsberatung setzt das Zusammenwirken von (mindestens drei) Fachkräften verschiedener Disziplinen in einem Team voraus. Zu den wichtigsten Fachrichtungen zählen: Psychologie, Sozialarbeit/Sozialpädagogik, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie, Medizin, Pädagogik und Heilpädagogik, ggf auch Recht. Die Fachkräfte müssen mit unterschiedlichen methodischen Ansätzen vertraut sein (vgl Rn 5). Die – idR die Leitungsfunktionen wahrnehmenden – Psychologinnen/Psychologen und die Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter, Sozial-, Heil-, Diplom-Pädagoginnen/-pädagogogen waren hier die am stärksten vertretenen Berufsgruppen. Nach den Bestimmungen des § 28 Satz 2 ist die interdisziplinäre Zusammenarbeit als Regelfall zu erwarten (ganzheitlicher Ansatz, das multidisziplinäre Team trägt der multifaktoriellen Verursachung der Probleme Rechnung; vgl dazu auch § 72 Rn 18).
- 5 Die Erziehungsberatung hat ihre Wurzeln in der Psychoanalyse. 1920 gründete August Aichhorn in Wien erstmals explizit „Erziehungsberatungsstellen“. In den 1970er Jahren bekamen neben der Psychoanalyse auch weitere psychotherapeutische Verfahren wie zB die Verhaltenstherapie und die Gesprächspsychotherapie stärkere Bedeutung. Heute hat jede zweite in der Erziehungsberatung tätige Fachkraft eine Weiterbildung in Familientherapie oder systemischer Therapie abgeschlossen. Nach einer Phase der Professionalisierung, die sich stark an psychotherapeutische Schulen anlehnte, hat die Erziehungsberatung heute diese Orientierung weitgehend abgelegt zugunsten einer Orientierung an den Problemen der Ratsuchenden und des Einsatzes von Interventionen aus verschiedenen Methodenrepertoires. Die Leistung der Erziehungsberatung wird auf den Einzelfall hin jeweils methodisch neu kreiert und kann in verschiedenen Settings stattfinden. „Beratung erfolgt je nach Besonderheit des Falles in Form von Einzel-, Paar- und Familienberatung oder auch in Gruppen. Zur Aufgabe institutioneller Beratung gehört auch fallübergreifende Arbeit: Projektarbeit, prophylaktische Arbeit, Kooperation mit sozialen Einrichtungen u.a.m.“ (DAK 2001, 8).

## II. Leistungsumfang und Profil

- 6 Eine klare Abgrenzung von Beratung und Therapie ist sachlich nicht möglich. Bei Anerkennung von Überlappungen und Mischformen lässt sich die Erziehungsberatung nach § 28 von einer Therapie auf Basis des SGB V durch die im Vordergrund stehende Bearbeitung eines erzieherischen Bedarfs unterscheiden. „Für die Abgrenzung zwischen medizinischen und nicht-medizinischen Maßnahmen und damit für die Zuständigkeit der Krankenversicherung kommt es in erster Linie auf die Zielsetzung der Maßnahme an.“ (BSG 3.9.2003 – B 1 KR 34/01 R). Weiterhin ist die Erziehungsberatung in der Regel auf einen kürzeren Zeitraum angelegt (85 % der Beratungen dauern weniger als ein Jahr) und offener als die methodisch eng definierten ‚Richtlinienverfahren‘ der Psychotherapie in der GKV. Erziehungsberatung exploriert gemeinsam mit den Ratsuchenden mögliche Veränderungen, die zu einer Lösung des vorgestellten Problems führen. „Therapie in der Erziehungsberatung entspricht in ihrer komplexen Einbindung und konkreten Zielorientierung dem Auftrag der Jugendhilfe“ (bke ZKJ 2008, 419).
- 7 Erziehungsberatung kann von Kindern, Jugendlichen, jungen Volljährigen, Eltern und Erziehungsberechtigten in Anspruch genommen werden. Die Beraterinnen und Berater sind weitgehend zur Verschwiegenheit verpflichtet. Zur Weitergabe von Sozialdaten sind sie nur im engen Rahmen der Vorschriften der §§ 64 und 65 befugt. Fachkräfte einer anerkannten Familien- und Erziehungsberatungsstelle unterliegen zudem der Pflicht zur Wahrung des Privatgeheimnisses, dessen Verletzung nach § 203 Abs. 1 Nr. 2, 4, 5 StGB strafrechtlich sanktioniert ist. Die Offenbarung von Inhalten des Beratungsgesprächs gegenüber Dritten setzt grundsätzlich die Einwilligung der beratenen Personen oder eine gesetzliche Offenbarungsbefugnis (vgl KKG § 4) voraus.
- 8 Für die Abklärung eines Gefährdungsrisikos bei anderen Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe (vgl § 8a) nehmen häufig Fachkräfte der Erziehungsberatung die Aufgabe einer im Kinderschutz erfahrenen Fachkraft wahr. Diese haben in der Regel spezielle Fortbildungen zu den Themen „Kinderschutz“, „Sexueller Missbrauch“ oder „Gewalt in der Familie“ absolviert und verfügen über eine

## Erziehungsberatung

§ 28

entsprechende Beratungspraxis (vgl Menne 2008, 150). 2010 wurde bei 16.592 Erziehungsberatungen eine Kindeswohlgefährdung als Grund für die Hilfe ausgewiesen. (Statistisches Bundesamt 2012).

2010 gab es in Deutschland 1.765 Erziehungs- und Familienberatungsstellen die im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfestatistik erfasst wurden. In ihnen arbeiteten 12.265 Personen, 80 % davon bei freien Trägern. Bei der Diskussion um die Bedarfsdeckung sind allerdings die zT enormen regionalen Unterschiede in der Angebotspalette und der Inanspruchnahme zu berücksichtigen. Im Rahmen der institutionellen Beratung innerhalb der Jugendhilfe wurden im Jahr 2010 (1993) 316.208 (197.955) Beratungen abgeschlossen. Die Kontaktaufnahme zur Beratungsstelle erfolgte in der Hälfte der Fälle durch die Eltern. Nur 4,5 % der Beratungen gingen auf die Eigeninitiative der jungen Menschen selbst zurück. Die Beratungen fanden zu rund 55 % für männliche junge Menschen statt. 56 % befanden sich im Schulalter von 6 bis unter 15 Jahren, 23 % waren unter 6 Jahren und ca. 21 % 15 Jahre und älter. Nur 45 % der jungen Menschen, um derenwillen die Beratung in Anspruch genommen wurde, lebten 2010 noch bei beiden Eltern. Bei allein Erziehenden lebten 36,3 %. Bei 21,7 % der Kinder, derenwegen Erziehungsberatung in Anspruch genommen wurde, hatte mindestens ein Elternteil eine ausländische Herkunft; bei 8,2 % wird in der Familie vorrangig nicht deutsch gesprochen.

Frankfurt Kommentar SGB VIII  
(7. Aufl., 2013) Hg. MünchKommBZ  
Trennzeit

### III. Auftrag

Erziehungsberatung hat die Aufgabe, Kinder, Eltern und andere Erziehungsberechtigte zu unterstützen, um eine dem Wohl des Kindes entsprechende Erziehung sicherzustellen (vgl § 1 Abs. 1 u. 3). Ihre wichtigsten Aufgaben sind dabei Beratung und Therapie (vgl Rn 6), präventive Angebote und Vernetzungsaktivitäten (vgl BMFSFJ 1999, 8). Als spezifische Ziele der Erziehungsberatung lassen sich benennen:

- Frühzeitige und lebensweltorientierte Hilfe,
- Stärkung der Ressourcen und Selbsthilfekräfte der Familien und ihrer Mitglieder,
- Klärung von als konflikthaft empfundenen individuellen und familialen Situationen,
- Bewältigung von Problemlagen, Krisen und Störungen,
- Schaffen von Verbindungen zu eventuell erforderlichen weiteren Hilfen,
- Vermeidung der Notwendigkeit familienersetzender Maßnahmen (vgl BMFSFJ 1999, 12 ff).

Als Hauptgründe für die Inanspruchnahme von Erziehungsberatung weist die Statistik für 2010 aus: 11

- Unversorgtheit des jungen Menschen (zB durch Ausfall der Bezugspersonen) (891),
- Unzureichende Förderung/Betreuung in der Familie (1.713),
- Gefährdung des Kindeswohls (1.713),
- Eingeschränkte Erziehungskompetenz der Eltern (5.004),
- Belastungen durch Problemlagen der Eltern (zB Krankheit, Behinderung) (13.544),
- Belastungen durch familiäre Konflikte (45.280),
- Auffälligkeiten im sozialen Verhalten (16.606),
- Entwicklungsauffälligkeiten (19.775),
- Schulische/berufliche Probleme (17.854).

Die Ausgestaltung der Erziehungsberatung kann folgende Bestandteile vollständig oder teilweise beinhalten: 12

- Klärung des Beratungsbedarfs,
- Diagnose des Entwicklungsstandes des Kindes oder Jugendlichen, ggf unter Einsatz von Testverfahren,
- Diagnose der familialen Situation,
- Therapeutische Arbeit mit jungen Menschen,
- Beratung der Eltern oder Elternteile,
- Arbeit mit der gesamten Familie,
- Intervention im sozialen Umfeld,
- Koordination der Hilfe mit anderen Maßnahmen.

Aufgaben der fallübergreifenden Beratung (vgl § 16) müssen Beratungsstellen, die Erziehungsberatung nach § 28 durchführen, wahrnehmen, um Hilfebedürftigen bekannt zu sein und um schnell adäquate andere Hilfeformen anbieten zu können. Solche Aufgaben sind insbesondere: 13

Struck

349

- Darstellung der Leistungen der Erziehungsberatung in der Öffentlichkeit als allgemein zugängliche psychosoziale Dienstleistung (Gemeindenähe),
  - Erreichen von beratungsfernen (hilfsbedürftigen) Bevölkerungsgruppen durch niedrigschwellige Angebote, lebensweltorientierte Methoden,
  - Förderung von Eltern und jungen Menschen in ihrer pädagogischen und/oder sozialen Kompetenz,
  - Thematisieren von allgemeinen, aus der Beratungspraxis erfahrenen Fragen, Tabus und Problemen des Gemeinwesens oder unserer Gesellschaft in der Öffentlichkeit, zB in Form gemeinwesenorientierter Arbeit,
  - Förderung eines positiven Erziehungsklimas, einer positiven Einstellung zu Bedürfnissen von Kindern, Jugendlichen und Familien in der Öffentlichkeit und Aufbau unterstützender Strukturen (örtliche und regionale Sozialpolitik),
  - Kooperation mit anderen psychosozialen und pädagogischen Einrichtungen, Initiativen und Selbsthilfegruppen und Angebot beraterischer Unterstützung.
- 14 Aufgabe der Erziehungsberatung ist auch die Unterstützung der Kinder und Jugendlichen und ihrer Eltern bei Trennung und Scheidung (hierzu vgl auch § 50 Rn 6, § 50 Anhang Rn 29). Im Gegensatz zum Beratungsanspruch der Mütter und Väter nach § 17 ist hier jedoch auch die direkte Unterstützung der Kinder und Jugendlichen mit erfasst, bei denen es in der Folge von Trennungs- und Scheidungskonflikten der Eltern häufig zu massiven Belastungen und Problemreaktionen kommt.
- 15 In den letzten Jahren haben sich neben und in Verbindung mit der traditionellen Erziehungs- und Lebensberatung vielfältige zielgruppenorientierte Beratungsangebote entwickelt. Hierzu gehören – neben Angeboten bei Scheidung und Trennung – Angebote zur Unterstützung alleinerziehender Elternteile, Angebote für Eltern von Kleinstkindern, Angebote zur Prävention von Kindesmisshandlung und zur Beratung und Unterstützung misshandelter, sexuell missbrauchter sowie suizidgefährdeter Kinder und Jugendlicher, Angebote für junge Menschen, die den Ausstieg aus Prostitution und Drogenmilieu suchen und Angebote für ausländische Kinder und Jugendliche in Lebenskrisen.

### IV. Kritische Bewertung und neuere Lösungen

- 16 Die Jugendberichte der Bundesregierung (vgl § 84) haben sich mehrfach mit Fragen der Erziehungsberatung befasst. Im 10. Kinder- und Jugendbericht (1998) heißt es zu diesem Thema u.a.: „Die im Achten Jugendbericht geäußerte Kritik, die Erziehungsberatung halte sich aus der mühseligen und schwierigen Arbeit mit wirklichen Problemsituationen heraus und habe sich infolgedessen längst aus der Jugendhilfe verabschiedet ... muss relativiert werden. Nach neueren Untersuchungen werden Erziehungsberatungsstellen auch wegen der Vernetzung mit anderen Diensten der Jugendhilfe durchaus von Familien mit komplexen Problemstrukturen in Anspruch genommen“ (BT-Drucks. 13/11368, 245). Der Bericht weist allerdings darauf hin, dass ‚Multiproblemfamilien‘ und Nichtdeutsche von den Beratungsstellen nur schwer bzw unterdurchschnittlich erreicht werden: „die größte Herausforderung für die institutionelle Beratung nach § 28 KJHG ist nach wie vor, bestimmte Hilfeempfänger nicht auszugrenzen, dh die Angebote niedrigschwellig und gemeinwesenorientiert zu gestalten“ (ebd, 246). Allerdings fordert der Bericht auch, dass „das Ziel des KJHG, die Erziehungsberatung in die örtliche Jugendhilfestruktur einzubinden, nicht gleichzeitig dadurch wieder in Frage gestellt werden darf, dass der individuelle Zugang für Kinder und Eltern erschwert wird“ (ebd, 263) und zieht ein überwiegend positives Fazit: „Das breite Beratungsangebot von Informationen über kürzere Beratungen in Fragen der Erziehung bis zu Beratungen mit begleitender therapeutischer Hilfe hat sich insbesondere dort, wo es wohnumfeldorientiert war, als Jugendhilfeangebot bewährt, wie die ständig ansteigende Nachfrage dokumentiert“ (ebd, 265). 2007 wurde Erziehungsberatung zu 34,1 % von Alleinerziehenden in Anspruch genommen. Knapp 17 % derer, die in eine Erziehungsberatungsstelle gingen, lebten ganz oder teilweise von Transferleistungen, 19 % hatten einen Migrationshintergrund (KomDat 1/2009, 9 ff).
- 17 Bei den Erziehungsberatungsstellen sind seit Jahren verstärkte Bemühungen erkennbar, institutionalisierte Beratungsangebote in lebensweltorientierte Konzepte einzubeziehen (vgl dazu Thiersch 2007, 699 ff). Die Einrichtungen öffnen sich zum Umfeld, zum Stadtteil, beziehen neben der Familie auch die Arbeits- und Wohnumwelt und die hier vorhandenen formellen und informellen Netzwerke in den Beratungs- und Unterstützungsprozess ein (von der Fall- zur Feldorientierung; von der ‚Komm-‘ zur ‚Gehstruktur‘). Hierzu gehören dann auch: Eröffnung kurzer Wege für die Adressaten, Abbau institutioneller Schwellen, offene Sprechstunden, Ausbau der Kooperation mit anderen

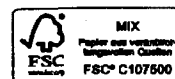
Michael Macsenaere, Klaus Esser, Eckhart Knab,  
Stephan Hiller (Hg.)

## Handbuch der Hilfen zur Erziehung



**Bibliographische Information der Deutschen Nationalbibliothek**

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.



**Alle Rechte vorbehalten**

© 2014, Lambertus-Verlag, Freiburg im Breisgau

**Umschlaggestaltung:** Nathalie Kupfermann, Bollschweil

**Herstellung:** Franz X. Stückle, Druck und Verlag, Ettenheim

ISBN: 978-3-7841-2121-5

ISBN eBook: 978-3-7841-2493-3

**LAMBERTUS**

1 0767 936 7 946

## § 28 SGB VIII: Institutionelle Erziehungsberatung

Roman Nitsch

Beratung in der Erziehung findet in unterschiedlichen Kontexten der Jugend- und Familienhilfe statt. Eine besondere Stellung nimmt dabei die institutionalisierte Erziehungsberatung ein, die unter Bezeichnungen wie „Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern“ oder „Psychologische Beratungsstelle für Erziehungsfragen“ flächendeckend in ganz Deutschland angeboten wird. Erziehungsberatungsstellen zeichnen sich dadurch aus, dass sie auf der gesetzlichen Grundlage des § 28 SGB VIII in einem multidisziplinär zusammengesetzten Team sowohl Kinder und Jugendliche als auch Eltern und andere Erziehungsberechtigte unterstützen. Mit der Definition der Leistung im SGB VIII und mit dem dadurch konstituierten Rechtsanspruch auf diese Hilfe wurden die Beratungsstellen in der Jugendhilfe verankert und zu einem Teil des gegliederten Erziehungshilfesystems.

Ihre Ursprünge hat die institutionelle Erziehungsberatung im medizinischen Bereich. Die ersten Gründer und Leiter entsprechender Einrichtungen waren Ärzte, und vor allem psychoanalytisches Gedankengut gab den theoretischen Hintergrund sowohl für viele der ersten Beratungseinrichtungen als auch für die in den ersten Jahren nach dem Zweiten Weltkrieg neu oder wieder gegründeten Beratungsstellen ab. Zu einer echten Institutionalisierung und Professionalisierung von Beratungsstellen, die sich auf die Fahnen geschrieben hatten, bei Entwicklungsschwierigkeiten von Kindern und bei Erziehungsproblemen zu helfen, kam es erst in der Zeit der Weimarer Republik. Es dauerte ein weiteres halbes Jahrhundert, bis in den 1970er-Jahren praktisch alle Städte und Regionen der damaligen Bundesrepublik mit Erziehungsberatung versorgt wurden und ein quantitativer Ausbaustand erreicht wurde, wie er bis heute fast unverändert besteht. In der ehemaligen DDR gab es vergleichbare Einrichtungen nur in geringer Zahl; erst nach der Wiedervereinigung wurde in den neuen Bundesländern ein Beratungsnetz aufgebaut. Nach der letzten Erhebung des trägerübergreifenden Fachverbands Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (bke) gibt es in Deutschland insgesamt 1.050 Erziehungsberatungsstellen mit ca. 5.200 Beratungsfachkräften (Bundeskonferenz für Erziehungsberatung 2012, S. 50). Ca. zwei Drittel davon befinden sich in freier Trägerschaft, ein Drittel in öffentlicher Trägerschaft. Die bedeutendsten Berufsgruppen unter den Fachkräften in der Erziehungsberatung sind die Diplom-Psychologen (ca. die Hälfte der Mitarbeiter) und die Diplom-Sozialpädagogen (ca. ein Drittel der Mitarbeiter). Ein Großteil der Fachmitarbeiter verfügt über psychotherapeutische Zusatzqualifikationen unterschiedlicher Fachrichtungen.

Die Interventionen der Erziehungsberatung sind typischerweise weniger zeitintensiv als die der anderen Erziehungshilfen, was damit einhergeht, dass sie – auf den Einzelfall bezogen – weniger kosten. Der zeitliche Aufwand pro Beratungsfall liegt im Durchschnitt bei elf Kontakten pro Fall (Statistisches Bundesamt 2012, S. 49; Tab. 12.2). Die durchschnittliche Dauer eines Beratungsprozesses beträgt fünf Monate (Statistisches Bundesamt 2012, S. 59, Tab. 16.2). Dabei gibt es aber eine große Spannweite: Sie reicht von einem einmaligen klärenden Gespräch bis zu einer Begleitung von Familien und jungen Menschen über mehrere Jahre hinweg. Die Form der Intervention reicht von der Beratung im vertraulichen Beratungssetting bis zur Hilfe in komplexen Lebenssituationen unter Einbeziehung zahlreicher anderer Akteure aus Behörden und Institutionen.

Erziehungsberatung ist die unter den Erziehungshilfen bei Weitem am häufigsten zum Einsatz kommende Hilfe, häufiger eingesetzt als alle anderen Hilfen zusammen. Im Jahr 2011 wurden 310.813 Beratungen nach § 28 SGB VIII neu begonnen (Statistisches Bundesamt 2012, S. 9, Tab. 5.2). Auffallend ist, dass die Zahl der Beratungsfälle in den letzten beiden Jahrzehnten rasant gestiegen ist, obwohl kaum noch ein Ausbau der Beratungsstellen stattfand und die Zahl der beschäftigten Fachkräfte weitgehend gleich blieb. Ohne einen flexiblen, an die Nachfrage angepassten Umgang mit den Beratungsressourcen wäre diese Entwicklung nicht möglich gewesen. Das bedeutet aber auch, dass pro beratener Familie immer weniger Zeit zur Verfügung stand. Fachverbände wie die bke fordern deshalb einen Ausbau der Beratungsstellen, um in Deutschland wenigstens einen Ausbaustand zu erreichen, wie ihn die Weltgesundheitsorganisation (WHO) empfiehlt, nämlich vier Beratungsfachkräfte (Vollzeitäquivalente) je 10.000 Minderjährige. Die derzeitige Quote liegt nur bei 2,3 je 10.000 (Gerth, Ulrich; Menne, Klaus 2010, S. 837).

Eine Besonderheit unter den Erziehungshilfen ist, dass die Erziehungsberatung grundsätzlich für Eltern und junge Menschen frei zugänglich ist, ohne vorgeschaltete Hilfestellung durch das Jugendamt. Zwar gilt auch für die Erziehungsberatung die Vorgabe, dass für eine voraussichtlich längere Zeit dauernde Hilfe eine Hilfeplanung im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte vorzunehmen ist. Die Hilfeplanung kann aber in einem vereinfachten Verfahren innerhalb der Beratungsstellen selbst ohne Einbeziehung des Jugendamts erfolgen. Diese zunächst nicht unumstrittene Praxis wurde durch den Gesetzgeber mit der SGB-VIII-Novellierung 2005 explizit im neuen § 36a in das Gesetz aufgenommen. Der öffentliche Jugendhilfeträger soll „die niedrigschwellige, unmittelbare Inanspruchnahme von ambulanten Hilfen, insbesondere der Erziehungsberatung, zulassen“ und dazu mit den Leistungserbringern Vereinbarungen über „die Voraussetzungen und die Ausgestaltung der Leistungserbringung sowie die Übernahme der Kosten“ abschließen. Entgegen den Bestrebungen einiger Bundesländer wurde auch die Gebührenfreiheit für die Inanspruchnahme von Erziehungsberatung abgesichert.

Die Möglichkeit für Eltern und junge Menschen, in unkomplizierter Weise und ohne Kostenbelastung Beratung in Anspruch nehmen zu können, führt dazu, dass Erziehungsberatung auch in Anspruch genommen wird, wenn der Problemdruck noch nicht so ausgeprägt und die Gewährleistung einer dem Kindeswohl entsprechenden Erziehung noch nicht so stark in Frage gestellt ist, wie es normalerweise dem Einsatz anderer, intensiverer Erziehungshilfen vorausgeht.<sup>1</sup> Erziehungsberatung kommt insofern eine präventive Funktion gegenüber eingreifenderen Hilfen zu, die sie in dem Maße ausfüllen kann, in dem es ihr gelingt, eine Verschlimmerung der Problemlagen der Familien beziehungsweise der Fehlentwicklungen von jungen Menschen abzuwenden.

Entsprechend dem Auftrag aus dem SGB VIII sollen Erziehungsberatungsstellen

„Kinder, Jugendliche, Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme und der zugrundeliegenden Faktoren, bei der Lösung von Erziehungsfragen sowie bei Trennung und Scheidung unterstützen“ (§ 28).

In der Praxis werden die Beratungsstellen mit einem großen Spektrum von Anliegen, Fragestellungen und Problemsituationen konfrontiert, die unterschiedliche Vorgehensweisen und eine unterschiedliche Intensität der Intervention erfordern. Sie haben es zum Beispiel mit Erziehungsunsicherheiten von Eltern zu tun, mit internen Familienzwistigkeiten, mit Konflikten zwischen Familien und sozialen Institutionen, mit Entwicklungsauffälligkeiten bis hin zu psychopathologischen Symptomen, mit Leistungsproblemen von Kindern und Jugendlichen und mit Bewältigungskrisen bei gravierenden biografischen Ereignissen. Eine Fixierung auf bestimmte therapeutische Modelle, wie sie zeitweise in der Entwicklung mancher Erziehungsberatungsstellen versucht wurde, ist damit nicht vereinbar. Gefordert sind vielmehr Flexibilität und Pragmatismus, um die Kompetenzen und das fachliche Wissen der Berater in einer den unterschiedlichen Aufgaben angemessenen Weise einzubringen. Die Praxis der Erziehungsberatung entspricht dieser Herausforderung (Kurz-Adam 1997, S. 224). Eine Vorreiterfunktion hatten die Beratungsstellen bei der Adaptation systemischer familientherapeutischer Ansätze. Systemische Analyse und systemisches Handeln gehören mittlerweile zum Standardrepertoire der gesamten Erziehungshilfe.

Eine methodische Offenheit und Flexibilität ist auch erforderlich, um alle Bevölkerungsgruppen zu erreichen, die Beratungsbedarf haben. Erziehungsberatungsstellen standen lange Zeit im Verdacht, eher eine „Mittelschichtsklientel“ zu erreichen.<sup>2</sup> Nach den aktuellen statistischen Daten ist dies nicht mehr halt-

<sup>1</sup> Empirisch wurde dieser Unterschied zwischen der Erziehungsberatung und den anderen Erziehungshilfen durch die Jugendhilfe-Effekte-Studie beschrieben (Schmidt, M. H., 2001, 20).

<sup>2</sup> Eine kritische Betrachtung der Erziehungsberatung unter diesem Aspekt findet sich z.B. in: Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit (1990).

bar. Bei den 2011 begonnenen Beratungen lebten 18,9 Prozent der jungen Menschen von sozialen Transferleistungen wie ALG II oder Sozialhilfe (Statistisches Bundesamt 2012, S. 25, Tab. 8.2), ein deutlich höherer Prozentsatz als in der Gesamtbevölkerung. Auch Alleinerziehenden-Familien sind in der Erziehungsberatung stark überrepräsentiert mit 36,7 Prozent der 2011 begonnenen Beratungen (Statistisches Bundesamt 2012, S. 17, Tab. 6.2), also ein Familientyp, der am stärksten von Armutslagen betroffen ist. In diesen Befunden zeigt sich, dass die Bemühungen der Beratungsstellen um eine Öffnung des Zugangs und um mehr zugehende Arbeitsweisen Erfolg hatten. Nachholbedarf gibt es noch bei der Beratung von Familien mit Migrationshintergrund (Bundeskonferenz für Erziehungsberatung 2012, S. 35f.).

Zum traditionellen Bemühen von Erziehungsberatungsstellen gehört es, Eltern und Kinder möglichst früh im Lebenslauf zu erreichen, weshalb es verbreitet Kooperationsformen mit Kindergärten gibt. Eltern mit Kindern unter drei Jahren waren aber bis vor wenigen Jahren in der Erziehungsberatung eher selten anzutreffen, weil die Beratungsstellen offenbar nicht als adäquate Anlaufstellen bei Problemen in dieser Lebensphase wahrgenommen wurden. Durch besondere Angebote zur Unterstützung bei Regulationsstörungen von Babys und Kleinkindern wurden enorme Zuwächse der Beratungszahlen in dieser Zielgruppe erreicht.<sup>3</sup>

Sexuelle Gewalt in Familien und andere Gefährdungen des Kindeswohls stehen seit vielen Jahren im Fokus der Erziehungsberatung. Im Rahmen des neu eingefügten § 8a im SGB VIII nehmen Mitarbeiter von Erziehungsberatungsstellen häufig die Aufgabe der im Kinderschutz erfahrenen Fachkraft auch gegenüber anderen Diensten und Einrichtungen wahr. Sie haben dafür entsprechende Weiterbildungen absolviert (Bundeskonferenz für Erziehungsberatung 2006).

Erziehungsberatungsstellen können durch ihre diagnostische Kompetenz und durch ihre Kenntnis des psychosozialen Hilfenetzes an der Hilfeplanung mitwirken und gegebenenfalls ergänzende Funktionen im Verbund mit anderen Erziehungshilfen wahrnehmen. Eine Erhebung der Bundeskonferenz für Erziehungsberatung für das Jahr 2003 ergab, dass Beratungsstellen hochgerechnet an der Erarbeitung von über 12.000 Hilfeplänen für andere Erziehungshilfen beteiligt waren. Das entspricht ca. 10 Prozent der in diesem Jahr begonnenen Hilfen und zeigt, dass es hier einen bedeutenden Verknüpfungspunkt innerhalb der Erziehungshilfen gibt.

Über die Erziehungshilfe hinaus bieten Erziehungsberatungsstellen ergänzende, regional eigenständige Schwerpunktleistungen im Rahmen der Jugendhilfe an. Dabei hat in den Beratungsstellen vor allem die Prävention einen hohen

<sup>3</sup> 24.440 begonnene Beratungen in 2011 (Statistisches Bundesamt, 2012, 9, Tab. 5.2; dazu auch: Bundeskonferenz für Erziehungsberatung, 2012, 28).

## § 28 SGB VIII: Institutionelle Erziehungsberatung

---

Stellenwert: Prävention hat ihren Platz sowohl in der Einzelfallberatung (z.B. Mediation bei Sorge- und Umgangsrechtskonflikten, um Kindern ein förderliches familiäres Umfeld zu erhalten) als auch fallübergreifend (z.B. Elternbildungskurse, um der Entwicklung schwerwiegender Erziehungsprobleme vorzubeugen; z.B. Anti-Gewalt-Projekte, um Problemlagen an Schulen zu entschärfen). Erziehungsberatungsstellen arbeiten vernetzt mit anderen Akteuren der psychosozialen Versorgung vor Ort und entwickeln ihr Profil entsprechend dem regionalen Bedarf und der örtlichen Angebotsstruktur.

### Literatur

- Bundeskonzferenz für Erziehungsberatung (Hg.) (2006): Kinderschutz und Beratung. Empfehlungen zur Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII. Fürth
- Bundeskonzferenz für Erziehungsberatung (Hg.) (2012): Familie und Beratung. Memorandum zur Zukunft der Erziehungsberatung. Fürth
- Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit (Hg.) (1990): Achter Jugendbericht. Bericht über die Bestrebungen und Leistungen der Jugendhilfe. Bonn
- Gerth, U./Menne, K. (2010): Der Beitrag der Erziehungsberatung zur Förderung der Gesundheit von Kindern und Jugendlichen. In: Sachverständigenkommission 13. Kinder- und Jugendbericht (Hg.): Mehr Chancen für gesundes Aufwachsen. Materialien zum 13. Kinder- und Jugendbericht. München, 829–924
- Kurz-Adam, M. (1997): Professionalität und Alltag in der Erziehungsberatung. Opladen
- Nitsch, R. (2009). Erziehungsberatung als Hilfe zur Erziehung. In: Hiller, H./Knab, E./Mörsberger, H. (Hg.): Erziehungshilfe. Investition in die Zukunft. Freiburg im Breisgau, 215–223
- Schmidt, M. H. (2001): Neues für die Jugendhilfe. Ergebnisse der Jugendhilfe-Effekte-Studie. March
- Statistisches Bundesamt (Hg.) (2012): Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe. Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige – Erziehungsberatung 2011. Wiesbaden